

VATM • Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln

Bundesnetzagentur
Referat 114
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ansprechpartner	Fax	Telefon	Datum
Dr. Frederic Ufer	02 21 / 3 76 77 26	02 21 / 3 76 77 25	07.07.2009

Eckpunkte über die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung moderner Telekommunikationsnetze und die Schaffung einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur

hier: Stellungnahme des VATM

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur hat in ihrem Amtsblatt Nr. 9/2009 vom 20.05.2009 ihre Eckpunkte über die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung moderner Telekommunikationsnetze und die Schaffung einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.

Die Eckpunkte sollen Rahmenbedingungen dafür aufzeigen, wie Investitionen in moderne Breitbandinfrastruktur bei gleichzeitiger Sicherung von Wettbewerb gefördert werden können. Durch diese Konkretisierungen soll nach den Vorstellungen Ihrer Behörde die Planungssicherheit der Marktakteure weiter verbessert werden. Im Vordergrund stehen dabei zwei zentrale Fragen: zum einen, wie den spezifischen Risiken des Breitbandausbaus Rechnung (vor allem Wettbewerbsverdrängung durch den NGA-Ausbau) getragen werden kann und zum anderen, wie adäquate Anreize für die Investitionstätigkeiten in moderne Breitbandnetze durch alle Unternehmen gesetzt werden können

Den von Ihnen angeregten Dialog mit den Marktteilnehmern möchten wir u.a. mit dieser Stellungnahme in Bezug auf das Eckpunkte-Papier gerne aufnehmen.

1.) Vorbemerkung

Der VATM sieht die Bestrebungen der Bundesnetzagentur im Grundsatz positiv und begrüßt, dass das bedeutende Thema des flächendeckenden Breitbandinfrastrukturausbaus in Deutschland nun aus regulatorischer Perspektive mit dem Markt diskutiert werden soll.

Zentraler Bestandteil dieses Vorhabens sind somit auch nicht überaus ambitionierte Zielvorgaben aus der Politik, sondern vielmehr die geeigneten regulatorischen Rahmenbedingungen für einen vom Wettbewerb getragenen Gesamtmarkt. Unbeschadet der ordnungspolitischen Notwendigkeit und dem immer weiter ansteigenden gesellschaftlichen Druck auf die Politik, darf neben dem kurzfristigen Ziel einer flächendeckenden Breitbandversorgung das zentrale ordnungspolitische Ziel der Wirtschaftspolitik seit Beginn der Liberalisierung des Telekommunikationssektors nicht in Vergessenheit geraten. Die im Telekommunikationsgesetz (TKG) festgelegten Regulierungsziele müssen auch weiterhin Maßstab der mit deren Umsetzung befassten Organe des Staates sein, in erster Linie also des Regulierers. Insbesondere darf die regulatorische Unterstützung eines flächendeckenden Breitbandausbaus nicht zu Lasten des Wettbewerbs im Telekommunikationsmarkt gehen. Nachhaltiger und vitaler Wettbewerb auf der einen und ein möglichst rascher Breitbandausbau auf der anderen Seite dürfen nicht als zwei sich behindernde Eckpunkte in einer Gesamtstrategie zur Lösung der ordnungspolitischen Debatte aufgefasst werden. Vielmehr ist gerade die Sicherstellung eines vitalen Wettbewerbs die Grundvoraussetzung für schnellen und nachhaltigen Breitbandausbau in Deutschland. Dieser Zusammenhang lässt sich im bislang vorliegenden Entwurf des Eckpunkte-Papiers nicht als zentraler Leitgedanke ausmachen. Allein weil die Bundesnetzagentur hierzu aber vom Gesetzgeber angehalten ist, empfiehlt sich eine entsprechende Klarstellung.

Entscheidend für das Gelingen der Breitbandstrategie des Bundes wird es aber sein, dass sich die Bundesnetzagentur bei der Gestaltung des Regulierungsrahmens konsequent für die Sicherung des Wettbewerbs entscheidet. Vor allem darf die – oftmals wenig belastbare – Hoffnung auf Investitionen im ländlichen Raum nicht dazu führen, dass die DTAG aus der nach wie vor erforderlichen Regulierung entlassen und somit der Wettbewerb gefährdet wird. Die Regulierung des marktbeherrschenden Unternehmens ist entgegen der ursprünglichen Konzeption als transitorischer Übergangslösung kein Auslaufmodell, dessen sich Gesetzgeber im Wege einer generell begrüßenswerten Verschlinkung der Bürokratie sukzessive entledigen darf. Die Umstellung der Netze auf glasfaserbasierte Zugangstechnologien und Mo-

bilfunknetze der nächsten Generation erfordern wie selten zuvor einen wachsamen Regulierer und adäquate Rahmenbedingungen zur Stärkung eines vitalen Wettbewerbsumfelds. Das Risiko, dass ein politisch initiiertes Breitbandausbau zu einer Re-Monopolisierung des Telekommunikationsmarktes führt, ist in Anbetracht der sich katastrophal entwickelnden Wettbewerbssituation aktuell und perspektivisch besonders hoch.

Zustimmung verdient die Feststellung, dass auch ein marktstarkes Unternehmen wie die DTAG einen flächendeckenden Ausbau nicht alleine bewältigen kann (S.9). Tatsächlich wäre es ein Fehler, wenn die Politik die Rahmenbedingungen dergestalt schaffen würde, um beim Breitbandausbau einen einzelnen Marktteilnehmer zu bevorzugen. Das von der Bundesregierung angepeilte Niveau der Breitbandversorgung in einem so heterogen strukturierten Flächenstaat wie Deutschland ist nur mit Hilfe eines geeigneten Branchen- und Technologiemix zu realisieren. Dabei fällt auf, dass der vorliegende Konsultationsentwurf einseitig auf Glasfasernetze fokussiert. Wir bitten daher die Bundesnetzagentur, ihre Ausführungen diesbezüglich kritisch zu überprüfen und dahingehend zu korrigieren, dass in dem Eckpunktepapier die gebotene Technologieneutralität gewahrt wird. Auch bleibt an dieser Stelle nur erneut darauf hinzuweisen, dass erst die Kombination sowohl festnetzbasierter als auch kabelloser Zugangstechnologien dem Vorhaben Perspektive verleiht. So bekräftigen wir im Grunde die von der Bundesregierung im Rahmen der Breitbandstrategie vorgeschlagene unterstützende Frequenzpolitik, die in der Nutzung der Digitalen Dividende durch die Telekommunikationsunternehmen einen wesentlichen Baustein zur Erschließung der ländlichen Regionen sieht. Dieser Aspekt sollte entsprechend in den Eckpunkten gewürdigt und betont werden.

2.) Kommentierung im Einzelnen:

Eckpunkt 1:

Die Bundesnetzagentur begrüßt Projekte wie sie aktuell z.B. von regionalen Unternehmen oder öffentlichen Trägern durchgeführt und geplant werden, die die Errichtung hochleistungsfähiger Telekommunikations-Infrastruktur umfassen und Dritten den Zugang zu diesem Netz diskriminierungsfrei, transparent und offen zur Verfügung stellen (Open Access). Die Bundesnetzagentur kann in diesem Fall von einer Regulierung absehen.

Weltweit werden die herkömmlichen Kupferkabel sukzessive durch moderne Glasfaserinfrastruktur ersetzt. Alle Marktakteure sind sich darin einig, dass ein Umbau dieser Dimension nicht von einem Unternehmen allein gestemmt werden kann. Durchführbar ist ein deutschlandweiter Glasfasernetzausbau nach Meinung aller Experten vielmehr nur unter Einbindung einer Vielzahl von Unternehmen und Geschäftsmodellen. Ein Erfolgsmodell kann hierbei der von einer zunehmenden Zahl von Marktteilnehmern propagierte gemeinsame örtliche Ausbau sein, der bei schonendem Einsatz von Investitionsmitteln über ein transparentes und auf der Grundlage des TKG entwickeltes „Open-Access“-System allen Unternehmen gegen angemessene Entgelte den Zugang zu zukünftigen Infrastrukturen sicher stellt. Aus Sicht der Kunden ist besonders wichtig, dass bestehende Vertragsbeziehungen auch nach einem Umbau der Anschlusstechnologie bestehen bleiben und sowohl für Privatkunden als auch für Unternehmen ein zwangsweiser Anbieterwechsel ausgeschlossen werden kann. Auch über diesen wichtigen Aspekt hinaus spricht vieles dafür, dass eine dezentrale Planung der einzelnen Infrastrukturprojekte unter Beteiligung unterschiedlicher Investoren deutlich schneller und effizienter vorgenommen werden kann, als es bei einer zentralen Planung – etwa durch ein Infrastrukturkonsortium – möglich wäre. Die Geschichte der Weiterentwicklung von DSL-Technologie belegt eindrucksvoll die Innovations- und Investitionskraft mittelständischer Unternehmen. Diese geballte Investitionskraft sollte auch für den Glasfasernetzausbau genutzt werden.

Die Überführung des Telekommunikationssektors aus einer staatlichen Monopolstruktur hin zu einem wettbewerblich strukturiertem Markt war und ist die Prämisse der hierauf ausgerichteten Wirtschaftspolitik. Im Sinne einer konsistenten Regulierung ist vor allem eine Gleichbehandlung öffentlicher wie privater Investoren sicherzustellen. In jedem Fall muss

weiterhin die Frage der Regulierungsbedürftigkeit aller Netzinfrastrukturen anhand der gängigen telekommunikationsrechtlichen Instrumentarien (z.B. Feststellung von Marktmacht – SMP - , Drei-Kriterien-Test) beantwortet werden. Möglicherweise ist darüber nachzudenken ein „Muster-Standardangebot“ entsprechend § 23 TKG für „Open-Access“-Netze zu entwickeln und die einzelnen Angebote hieran zu messen.

Anhand der in diesem Rahmen bereits angerissenen Problemfelder ist ersichtlich, welcher Diskussionsbedarf allein beim Thema „Open Access“ noch besteht. Aus diesem Grund kann die Aufsichtsbehörde die Frage des Zugangs zu den neuen Netzen insbesondere vor dem Hintergrund zu erwartender Investitionen von Kommunen und Stadtwerken nicht ausschließlich den Marktmechanismen überlassen. Obwohl „Open Access“ bereits weitläufig in der Diskussion Verwendung findet, ist ein gemeinsames Verständnis der Beteiligten noch weitgehend ungeklärt. Ebenso wenig kann deswegen bereits jetzt darüber spekuliert oder von Seiten der Bundesnetzagentur ohne belastbare und verbindliche Definition des Begriffs befürwortet werden, dass im Falle eines „Open Access“ zu neuen Netzen von einer Regulierung desjenigen abgesehen werden könne. Für „Open Access“ sind heute Interpretationen von einem reinen Resale-Modell bis hin zu einem Zugang zur entbündelten Glasfaser im Markt vorhanden. Insofern sehen wir die Notwendigkeit, diesen Begriff einer eindeutigen Definition zuzuführen. Zudem würde es sich anbieten, bestimmte technische Standards für „Open Access“-Modelle zu diskutieren. Im Zusammenhang mit dem Abbau der Hauptverteiler (HVT) durch die Deutsche Telekom AG (DTAG) und dem fortschreitenden VDSL-Ausbau haben wir bereits von Seiten des VATM ein entsprechendes Konzept vorgelegt, das im Detail die Rahmenbedingungen für einen marktverträglichen Prozess beschreibt. Dieses Konzept sehen wir als wesentlichen Bestandteil zu dieser Stellungnahme (beigefügt als Anlage 1).

Die Tatsache, dass FTTx-Infrastrukturen eine Bottleneck-Ressource darstellen, zwingt ebenso zu einer schnellstmöglichen Diskussion der technischen Ausgestaltung und Konfiguration. Insofern ist zu diskutieren, ob nicht ein Zugang zur entbündelten Glasfaser entsprechend dem heutigen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) sinnvoll und notwendig ist. Die Fragen, inwieweit durch den Ausbau von Netzarchitekturen wie PON oder Systemen wie DOCSIS 3.0 der Wettbewerb auf Basis von physischem Zugang (analog zur TAL heute) gleich von Beginn an strukturell quasi ausgeschlossen wird, sind bislang kaum thematisiert worden und bedürfen dringend der Erörterung. Warum alternative Netzarchitekturen vor dem Hintergrund massiver Zugewinne im Markt und einem perspektivisch kontinuierlich weiter wachsenden Anteil per se von einer Regulierungsdebatte ausgeschlossen sein sollen, ist für

den VATM nicht ersichtlich. Eine Erörterung dieser Frage ist dringend erforderlich und geboten.

Eine pauschale Befürwortung kommunaler und regionaler Glasfaserprojekte kann deswegen aus Perspektive des VATM nicht so undifferenziert mitgetragen werden, wie es Stand der Ausführungen im Eckpunkte-Papier der Bundesnetzagentur ist. Die daraus folgende Fragestellung, ob über Kooperationen mit der DTAG errichtete Netze als „Open-Access“ bezeichnet werden können, dürfen letztlich nicht dazu führen, dass die DTAG vorschnell aus ihren bisherigen regulatorischen Verpflichtungen entlassen wird.

Der VATM fordert deshalb, dass der Zugang zum Hausanschluss (DTAG (TAL), TV-Kabelnetze und lokale Monopolinfrastrukturen (z.B. Stadtwerke) diskriminierungsfrei, transparent und offen zur Verfügung gestellt wird. Dies muss auch da gelten, wo die jeweiligen Infrastrukturanbieter eigene Endkundenprodukte anbieten.

Eckpunkt 2:

Nachfragegerechte Zugangsprodukte können von der Deutschen Telekom freiwillig angeboten werden. Wenn diese freiwilligen Angebote diskriminierungsfrei gestaltet sind und die Entgelte der Leistungen angemessen sind, ist eine solche Lösung regulatorischen Eingriffen vorzuziehen.

Für die Klärung der Frage, ob und in welcher Form ein Netzbetreiber regulatorischen Eingriffen unterstellt werden soll, stellt der telekommunikationsrechtliche Rahmen ein bewährtes Instrumentarium (im Kern: Feststellung beträchtlicher Marktmacht, Drei-Kriterien-Test) bereit. Der Vorrang freiwilliger Angebote und Verhandlungen zwischen den Marktbeteiligten vor einem Eingreifen durch die Regulierungsbehörde folgt bereits aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und ist bereits bislang zur Anwendung gekommen. Die DTAG erhält bei freiwilligen Angeboten aufgrund ihrer Marktmacht einen Gestaltungsspielraum, den sie je nach aktueller Geschäftsstrategie nutzen kann. Angesichts einer Vielzahl von Risiken und Gestaltungsoptionen erscheint es daher unerlässlich, dass auch ein freiwilliges Angebot einer angemessenen regulatorischen Prüfung unterliegt. Es muss durch den Regulierer oder durch das Bundeskartellamt abschließend bewertet werden können, ob die telekommunikations- oder kartellrechtlichen Vorgaben eingehalten wurden.

Im Zusammenhang mit freiwilligen Angeboten darf in den Eckpunkten die Rolle der Bundesnetzagentur stärker betont werden. Letztlich verbleibt es im Verantwortungsbereich der Regulierungsbehörde, dass durch ein freiwilliges Angebot keine wettbewerbsverzerrenden Marktbedingungen geschaffen werden. Dass freiwillige Angebote des marktbeherrschenden Unternehmens den Wettbewerb stets stärken oder intensivieren, hat sich angesichts kurzfristiger Preisänderungen oder Produktpassungen bereits im PSTN-Netz als Trugschluss erwiesen. Auch die Erfahrungen im Bereich VDSL und den entsprechenden Bitstrom-Zugangsprodukten zeigt, dass das Vertrauen auf ein kurzfristiges freiwilliges Angebot bislang nicht gerechtfertigt war. Die Zurückhaltung des Regulierers hat faktisch seit Jahren zu den gefürchteten Regulierungsferien geführt. Insgesamt zeigt dies auf, dass auch bei freiwilligen Angeboten eine Vielzahl an Fragen beantwortet werden muss, um zu entscheiden, ob eine Regulierung entbehrlich oder erforderlich ist. Diese Fragen muss die Bundesnetzagentur ebenfalls prüfen und für den Markt transparent abwägen. Dafür ist zwingend ein fristgebundenes Verfahren unter Vorlage dieser Verträge gegenüber der Bundesnetzagentur notwendig, in dem die Marktteilnehmer unter weitestgehender Wahrung der Geheimhaltungsinteressen angehört werden. Dies führt im Ergebnis wieder zur Anwendung des Verfahrens des zweiten Teils des TKG. Gerade über einen solchen Schritt wird die Bundesnetzagentur einen umfassenden Eindruck über die Marktakzeptanz und die Konsistenz des „freiwilligen“ Angebotes gewinnen können.

Der VATM fordert, dass sich die Bundesnetzagentur für rechtlich einwandfreie, marktgerechte und diskriminierungsfreie freiwillige Vereinbarungen einsetzt.

Eckpunkt 3:

Die Bundesnetzagentur unterstützt ein geeignetes und wettbewerbs-konformes Infrastruktur-Sharing.

Eine nicht-diskriminierende Implementierung von Kooperationsmodellen der Wettbewerber untereinander oder mit der Deutschen Telekom (einschließlich sachgerechter Kostenteilungsprinzipien) wird von der Bundesnetzagentur im Grundsatz begrüßt, insbesondere dann, wenn sie zu Open-Access-Netzen (siehe Eckpunkt 1) führen.

Der VATM begrüßt die grundsätzlich positive Position der Bundesnetzagentur zur Frage des Infrastruktur-Sharing sowie die entsprechenden weitgehenden Möglichkeiten, um die Effizienzpotentiale des deutschen Marktes möglichst weitgehend auszuschöpfen. Die Anforderungen an ein wettbewerbskonformes Konzept hat der VATM bereits mit einer entsprechenden Ausarbeitung vorgelegt, die ausdrücklich Bestandteil dieser Stellungnahme ist (vgl. Anlage 1).

Aus unserer Sicht wird allerdings, wie bereits oben ausgeführt, offen gelassen, was unter einem von der Bundesnetzagentur begrüßten „Open Access“-Modell zu verstehen ist. Sofern die Bewertung der Zulässigkeit von Kooperationsmodellen an die Zielvorstellung „Open Access“ gekoppelt wird, muss zunächst eine abschließende und detaillierte Definition von „Open Access“ über eine Diskussion mit den Marktteilnehmern erfolgen. Im Markt gibt es heute kein einheitliches Verständnis von „Open Access“.

Die Bundesnetzagentur fokussiert zudem in ihren Ausführungen erneut auf den Bereich der festnetzbasierenden Infrastrukturen Kooperationen zwischen einzelnen Wettbewerbern bzw. zwischen Wettbewerbern und der DTAG. Entsprechend unserer Forderung, die Eckpunkte zur Breitbandstrategie unter Berücksichtigung kabelloser Zugangsmöglichkeiten zu formulieren, muss dieser Standpunkt auch für den Mobilfunk gelten: Hier ist zwar kein einzelner Mobilfunknetzbetreiber marktbeherrschend. Um die Entstehung eines Duopols im Falle von Kooperationsvereinbarungen zu verhindern, wären diese gleichermaßen durch Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt kritisch zu prüfen. Wir bitten, dies in den Eckpunkten zu ergänzen.

Demzufolge müssen auch die Formen des Infrastruktur-Sharings dem Verfahren des zweiten Teils des TKG unterworfen werden um sicherzustellen, dass diese gemeinsame Projekte auch tatsächlich „wettbewerbskonform“ sind und es hierdurch nicht zu negativen Einflüssen auf den Wettbewerb kommt.

Der VATM fordert, dass die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt die Entstehung von Duopolen aufgrund des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen verhindert, indem ein national und flächendeckend kompatibles Modell mit wettbewerbsförderndem Charakter regulatorisch sowie kartellrechtlich flankiert wird.

Eckpunkt 4:

Die Bundesnetzagentur wird bei der Festlegung der Dauer von Regulierungsperioden zukünftig möglichst lange Zeiträume bestimmen, sofern dies im Einzelfall zu einer erhöhten Planungssicherheit beitragen kann und rechtlich zulässig ist.

Eckpunkt 5:

Die Bundesnetzagentur prüft, inwieweit durch Vorabfeststellungen oder Verwaltungsvorschriften zu Teilfragen der Marktregulierung vor beabsichtigten Investitionen zu mehr Planungs- und Rechtssicherheit beigetragen werden könnte. Dabei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, inwieweit dies mit den nationalen und europarechtlichen Verfahrensvorschriften (Beschlusskammerverfahren, Art. -7RRL-Verfahren) vereinbar ist.

Das Ziel der Bundesnetzagentur, für Investitionen Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist grundsätzlich nachvollziehbar und begrüßenswert. Die von der DTAG mit allem Nachdruck vorgetragene Forderung nach einer Verlängerung der Genehmigungsfristen auf mindestens fünf Jahre wird jedoch mit aller Vehemenz von Seiten des VATM abgelehnt. Planungs- und Investitionssicherheit für die Marktteilnehmer wird aus unserer Sicht am besten durch eine konsistente Regulierungspraxis sichergestellt. Gerade Entgeltregulierungsverfahren in Märkten, die sich im Hinblick auf maßgebliche Parameter, wie Kundenzahl oder Verkehrsmengen noch stark verändern, sind geprägt durch eine Vielzahl von Annahmen an zukünftige Entwicklungen und einer perspektivischen Betrachtungsweise. Die Beschlusskammer muss dabei in der Regel perspektivische Entscheidungen treffen. Insbesondere bei Zugangsprodukten, die sich gerade erst entwickeln und bei denen die Entwicklungstendenz offen ist, wird der Behörde eine Prognoseentscheidung deutlich schwieriger fallen und damit automatisch auch das Risiko einer Aufhebung durch die Gerichte deutlich steigen. Dies auch zu Recht, da bei einer fehlerhaften Prognose ein Überdenken der Entscheidung sinnvoll erscheint.

Auch muss, bevor überhaupt über eine Verlängerung der Fristen nachgedacht werden kann, zunächst das vom Gesetzgeber vorgesehene Maß an Planungssicherheit geschaffen werden. Insbesondere müssen die Fristen, die für die Marktanalyseverfahren (und somit auch für die Regulierungsverfügung) oder die Standardangebote vorgesehen sind, eingehalten

werden. Auch die rechtzeitige Vorlage von Entgeltanträgen muss sichergestellt und durchgesetzt werden. Hieran mangelt es heute noch. So ist zum Beispiel immer noch unklar, wie sich die Bitstrom-Märkte weiterentwickeln werden und wann neue Entscheidungen getroffen werden, da die gesetzlichen Fristen bereits verstrichen sind. Erst wenn das gesetzlich vorgesehene Maß an Planungssicherheit geschaffen ist, sollte über weitere Maßnahmen nachgedacht werden.

Wir halten es daher für ratsam, Entscheidungen der Bundesnetzagentur nur in solchen Themen auf mehrere Jahre im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit und der europäischen Vorgaben auszudehnen, in denen ein ausreichend hohes Maß an Sicherheit besteht, dass die Entwicklung der Vorleistung prognostizierbar ist. Dies wird aber nur bei den wenigsten Entscheidungen der Fall sein.

Insgesamt sollte die Frage der zwei- oder dreijährigen Genehmigung auch im Lichte der Planungssicherheit relativiert betrachtet werden. Die aktuelle Investitionszurückhaltung resultiert unserer Ansicht nach zu einem großen Teil aus der Tatsache, dass alle wesentlichen Rahmenparameter für die Entwicklung von NGA-Netzen noch erstmalig zu klären sind. Wenn zügig die offenen Fragen wie Kooperationsmöglichkeiten, VDSL-Bitstream, Layer 2 QoS Bitstream, KVZ-Zugangsentgelte, Konditionen für Leerrohre und unbeschalteter Glasfaser sowie die Fragen der HVT-Migration erstmalig einer Lösung zugeführt würden, wäre ein wesentlicher Schritt in Richtung Investitionssicherheit getan.

In Anbetracht bereits kritisch zu sehender Genehmigungszeiträume von zwei oder zukünftig ggf. drei Jahren, halten wir eine Festlegung über sehr lange Zeiträume wie fünf oder gar zehn Jahre aufgrund nicht möglicher Prognoseentscheidungen für nicht tragbar. Zunächst muss sichergestellt sein, dass die heutigen im TKG vorgesehenen Fristen eingehalten werden, bevor über eine Veränderung nachgedacht wird. Diesen Standpunkt werden wir wissenschaftlich untermauern und aufzeigen, dass gegen besonders lange Genehmigungszeiträume gravierende Einwände vorgebracht werden müssen.

Eckpunkt 6:

Eine angemessene Zugangsregulierung kann im Hinblick auf die weitere Förderung flächendeckender Breitbandversorgung unterstützend wirken. Sie ermöglicht der deutschen Telekom und alternativen Breitbandanbietern gleichermaßen, den Ausbau von Breitbandnetzen in die Fläche voranzutreiben.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass konsequente Zugangsregulierung ein starker Treiber der Breitbandpenetration war und ist. Der VATM begrüßt die Bemühungen der Bundesnetzagentur, beispielsweise über neu geschaffene Netzelemente wie den Schaltverteiler die wettbewerbliche Erschließung weißer Flecken deutlich zu unterstützen. Gerade aber die diesbezügliche Blockadehaltung der DTAG liefert den Beweis für die Notwendigkeit einer durchgriffsstarken Regulierung.

Zudem sollte der zu erwartende Wandel in den Access-Netzen durch angemessene Bitstrom-Angebote im Verhältnis zu Vorleistungsangeboten mit Übergabemöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen der Netzhierarchie abgesichert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass es immer Alternativen zu dem existierenden Vorleistungsproduktportfolio geben wird.

Im Rahmen der flächendeckenden Breitbandversorgung sollte zudem ein starker Schwerpunkt auf die schnelle Zurverfügungstellung der digitalen Dividende gelegt werden, um auch die Möglichkeiten der mobilen Breitbandversorgung auszunutzen. Letztlich sollte diese Diskussion auch im Lichte des möglichen Ausbaus der Mobilfunknetze und der Verwendung der Frequenzen der Digitalen Dividende gesehen werden. Mobile Datenprodukte stellen ebenfalls eine gut denkbare Alternative dar, die „weißen Flecken“ in der Breitbandversorgung zu schließen.

Eckpunkt 7:

Die Bundesnetzagentur unterstützt den weiteren Ausbau von NGA-Netzen mit geeigneten Zugangsprodukten auf der Vorleistungsebene. Zur Stimulierung des erstmaligen Ausbaus geht es daher um die Unterstützung möglichst nachhaltiger und wirtschaftlich tragfähiger Geschäftsmodelle.

In den Ausführungen zu Eckpunkt 7 versucht die Bundesnetzagentur eine Sonderposition der DTAG zu begründen, indem sie FTTx-Festnetzinfrastrukturen als bedeutendste Plattform für den NGA-Ausbau konstatiert, für die allenfalls die Kabelnetzbetreiber mit DOCSIS 3 eine ernsthafte Konkurrenz sein könnten (S. 20). Diese Aussage ist widersprüchlich im Hinblick auf die regulatorische Praxis bei der geplanten Frequenzvergabe: Wäre beispielsweise der Mobilfunk nur eine unbedeutende Nischentechnologie, dann ließe sich die geplante Ausbaupflichtung im Zuge der Vergabe von Frequenzen der digitalen Dividende kaum begründen. Vielmehr zeigt die Verpflichtung zu Schließung der „weißen Flecken“, dass Mobilfunk eine bedeutende Rolle bei den künftigen Breitbandinfrastrukturen spielt. Wir bitten daher die Bundesnetzagentur, dieses grundlegende Ungleichgewicht zu Lasten des Mobilfunks in den Ausführungen zu den Eckpunkten zu beseitigen.

Eckpunkt 8:

Im Zusammenhang mit dem Ausbau von Glasfaser ist auch der Aspekt des HVt-Abbaus zu berücksichtigen. Ob Anbieter entweder mit eigenen FTTX-Netzen näher zum Kunden gehen oder ihre Angebote ganz oder teilweise durch Bitstromzugang realisieren, hängt auch von der Gestaltung der entsprechenden Vorleistungsprodukte ab. Diese müssen so beschaffen sein, dass das durch den TAL-Zugang erreichte Wettbewerbsniveau nicht in Frage gestellt wird.

Der VATM unterstützt die Auffassung der Behörde, dass eine Entgeltkonsistenz zwischen Bitstream-Produkten und entbündelten Zugangsprodukten zentrale Aufgabe der Bundesnetzagentur sein wird. Ein guter Ansatz stellt diesbezüglich die von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Entgeltentscheidung zu IP-Bitstrom entwickelte Systematik dar, nach der der

Preis des Vorleistungsangebotes auf höherer Wertschöpfungsebene soweit wie möglich auf den regulierten Entgelten auf niedriger Wertschöpfungsebene beruht.

Von besonderer Bedeutung ist dabei das Thema HVt-Abbau. Sofern auf dem Verhandlungswege es nicht möglich ist, eine für den Wettbewerb verträgliche Lösung zu finden, müsste es für diese wichtige Frage eine Antwort des Regulierers geben. In den vergangenen zehn Jahren wurden seitens der Wettbewerber immense Investitionen in den Aufbau eigener Infrastruktur und die Erschließung von HVt getätigt. Dabei wurde ein dauerhafter Bestand sämtlicher HVt-Standorte vorausgesetzt. Sollte – wie von der DTAG angekündigt – eine Vielzahl dieser HVt in den nächsten Jahren abgebaut werden, ist eine transparente und angemessene Ausgestaltung eines Migrationspfades von erheblicher Bedeutung. Überdies muss zwingend das durch die Erschließung der HVt erreichte Wertschöpfungsniveau gesichert werden, um eine Entwertung bestehender Infrastrukturen durch einen ökonomisch ineffizienten Rückbau des Netzes auf eine tiefere Wertschöpfungsebene zu vermeiden.

Insgesamt sind analog unserer Konzeption (vgl. Anlage 1) drei Themenkomplexe von vorrangiger Bedeutung:

1.) Zunächst müssen die zukünftigen Vorleistungsprodukte (insbesondere KVz-Zugang, Leerrohre, dark fibre, VDSL-Bitstrom, Layer 2 QoS Bitstrom - mit Zugangsmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen des Netzes der DTAG) abschließend mit allen Rahmenparametern bekannt sein. Zur Schaffung von Planungssicherheit für die in den KVz-Ausbau investierenden Unternehmen müssen schnellstmöglich klare Regelungen über die Bedingungen eines KVz-Ausbaus geschaffen werden.

Überdies sind alternative Vorleistungsprodukte zur TAL zu definieren, über welche im Falle des Abbaus von HVt das erreichte Wertschöpfungspotential erhalten bleiben kann. Dies kann lediglich über einen Zugang zum VDSL-Bitstrom der DTAG erreicht werden, wobei es aus ökonomischen Gründen allein sinnvoll ist, als Zugangspunkte Teile der bereits erschlossenen HVt festzulegen. Um vorhandene Infrastruktur auch weiter nutzen zu können und (ineffiziente) Investitionen in einen Netzausbau zur Erschließung neuer Zugangspunkte zu vermeiden, ist es erforderlich, den VDSL-Bitstromzugang über eine Vielzahl von Zugangspunkten zu ermöglichen. Hierfür sollten mindestens die von der DTAG kommunizierten 900 konzentrierenden Zugangspunkte (Metro Core Locations) in Gestalt der derzeit bestehenden HVt genutzt werden. Nur so kann die bereits bestehende Infrastruktur effizient für einen spä-

teren FTTC – oder FTTB-Ausbau eingesetzt werden. Entsprechend sollte sich zur Schaffung von Entgeltkonsistenz auch die Preisgestaltung eines Zugangs über 900 Metro Core Locations von derjenigen eines Zugangs über weniger Zugangspunkte differenzieren.

2.) Anschließend muss ein ausreichender Migrationszeitraum festgelegt werden.

3.) Es muss operativ sichergestellt werden, dass die Kundenmigrationen ohne Kundenbeeinträchtigung und unter Kostentragung der DTAG sichergestellt werden.

Mit der Zielvorgabe der Bundesnetzagentur, dass die zukünftigen Vorleistungsprodukte so beschaffen sein sollten, dass das durch den TAL-Zugang erreichte Wettbewerbsniveau nicht in Frage gestellt werden soll, wird eine Minimalforderung formuliert, die letztlich zu nachhaltigeren und vitaleren Wettbewerbsverhältnissen innerhalb der NGA-Netze führen soll. Angesichts der Tatsache, dass die DTAG auf dem Markt der Endkundenanschlüsse immer noch mit weitem Abstand marktbeherrschend ist und derzeit eine Stabilisierung vergangener Marktanteilsverluste erreicht und diese sogar von ihr zurück gewonnen werden, halten wir es für wichtig, dass es sich die Bundesnetzagentur zum Ziel setzt, eine höhere Wettbewerbsintensität zu erreichen. Die Bundesnetzagentur führt in diesem Eckpunktepapier selbst aus, dass im NGA Marktanteile eine noch höhere Bedeutung erzielen, als im heutigen Netz. Würde man sich für das NGA nicht eine Erhöhung der Wettbewerbsintensität zum Ziel setzen, ist fraglich, ob alternative Anbieter in NGA-Netze investieren können. Der aktuelle Stand der Wettbewerbsentwicklung gibt dabei Anlass zu größter Sorge.

Eckpunkt 9:

Bei der Abwägungsentscheidung zwischen ex-ante- und ex-post-Entgeltregulierung berücksichtigt die Bundesnetzagentur neben der Sicherstellung eines nachhaltigen und chancengleichen Wettbewerbs insbesondere das Ziel der Förderung effizienter Investitionen sowie der Unterstützung von Innovationen. Dabei wird sie nicht zuletzt mit Blick auf neu entstehende Infrastrukturen dem Erfordernis eines hohen Maßes an Preissetzungsflexibilität Rechnung tragen.

Wenn die Bundesnetzagentur in Eckpunkt 9 ausführt, sie berücksichtige „neben der Sicherstellung eines nachhaltigen und chancengleichen Wettbewerbs insbesondere das Ziel der Förderung effizienter Investitionen sowie der Unterstützung von Innovationen“, so verdeutlicht dies das bereits in der Vorbemerkung angesprochene Grundproblem des vorliegenden Konsultationsentwurfs: So impliziert Eckpunkt 9, die Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung effizienter Investitionen seien konkurrierende Ziele. Tatsächlich handelt es sich jedoch um komplementäre Ziele: nur durch Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs kann das Ziel der Förderung effizienter Investitionen erreicht werden. Weitergehende Überlegungen, wie durch regulatorische Zugeständnisse an das marktbeherrschende Unternehmen Investitionen gefördert werden können, führen zu einer fatalen Gefährdung des erreichten Wettbewerbsniveaus. An dieser Stelle sei nochmals an § 9a TKG erinnert, der nicht zu einer merklichen Steigerung der Breitbandinvestitionen geführt und damit sein Ziel verfehlt hat. Der tatsächliche Beitrag der DTAG zu Investitionen in neue Netze beschränkt sich auf ein In-Schach-Halten der Wettbewerber. Treiber für Investitionen ist damit ein gesundes marktgetragenes Wettbewerbsumfeld, das keinesfalls durch eine einseitige Bevorzugung vermeintlich besonders aktiver Unternehmen gestärkt werden kann. Der einzige Garant für effiziente Investitionen aller Marktbeteiligten ist die Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs. Für das Festnetz bedeutet dies angemessenen Zugang der Wettbewerber zu Vorleistungsprodukten, im Mobilfunk ist eine faire Verteilung des Spektrums – insbesondere beim Flächenspektrum unterhalb von 1GHz – unabdingbare Voraussetzung für ein level playing field.

Entscheidend für die Intensität der Entgeltregulierung ist die Frage, ob eine Vorleistung zu einem bestimmten Anteil auf Bottleneck-Ressourcen des marktbeherrschenden Unternehmens aufsetzt. Wenn dies der Fall ist, erscheint ein höherer Grad an Regulierungsintensität erforderlich, um langfristig und nachhaltig ein wettbewerbles und innovatives Marktumfeld zu gewährleisten. Insofern halten wir es für sinnvoll, sich der Frage der Entgeltregulierung für das Festnetz-NGA Schritt für Schritt zu nähern. Zunächst sollten verbindliche Entgelte für KVz-Zugang, Leerrohrzugang und unbeschalteter Glasfaser nach ex-ante-Entgeltregulierung festgelegt werden. Anschließend müssen die Preise der Angebote auf höherer Wertschöpfungsstufe soweit wie möglich auf der Basis dieser Entgelte ermittelt werden.

Eckpunkt 10:

Effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen können durch neue Tarifstrukturen gefördert werden. Dies ist grundsätzlich mit dem Konzept der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) auf Basis der langfristigen Zusatzkosten vereinbar.

Der VATM hält eine künftige Modifikation oder gar eine Abkehr vom bestehenden KeL-Maßstab für nicht sinnvoll. Die KeL haben sich als geeigneter Bezugspunkt erwiesen, um auf Veränderungen des Marktgefüges flexibel zu reagieren. Bislang sind keine Gründe ersichtlich, die für eine Abkehr von dem bewährten Maßstab sprechen. Vielmehr sollte Wert darauf gelegt werden, dass die KeL sachgemäß berechnet werden, beispielsweise im Hinblick auf die Bepreisung der Kupfer-TAL. Hier führt die Berechnung auf der Basis einer mit dem KeL-Maßstab gerechtfertigten Wiederbeschaffungsbetrachtung gerade dazu, dass die DTAG höhere Entgelte von den Wettbewerbern verlangen kann als sie tatsächliche Kosten hat. Der VATM hat hier mit einem wissenschaftlichen Gutachten (Prof. Kühling) bereits umfänglich zu ausgeführt.

Bevor neue Tarifstrukturen vor allem für VDSL-Bitstream/Wholesale zugelassen werden, sollten zunächst die grundsätzlichen Zugangsentgelte rund um den KVz feststehen. Anschließend kann diskutiert werden, ob neue Tarifstrukturen in Kooperationen oder VDSL-Bitstrom/Wholesale-Modellen denkbar und in der konkreten Ausgestaltung auch zulässig sind.

Neue Tarifstrukturen über Mindestmengen, Up Front-Zahlungen, Laufzeiten oder Ähnliches müssen im Einzelfall vorab auf Ihre Wettbewerbswirkung bewertet werden. So kann beispielsweise eine Preisdifferenzierung allein nach der Größe des nachgefragten Kontingents unter Umständen wettbewerbsverzerrend wirken, wenn es dadurch zu einer ungerechtfertigten Übervorteilung größerer Anbieter mit einem größeren Kundenstamm und stärkerer Nachfrage gemacht führen würde. Dabei ist im Einzelfall die Entstehung von Kosten-Kosten- oder Preis-Kosten-Scheren zu anderen Angeboten zu prüfen. Die pauschale, ungeprüfte Aussage zu treffen, dass solche neuen Tarifstrukturen Infrastrukturinvestitionen und Innovationen fördern, halten wir für nicht tragfähig. Wir würden es bevorzugen, wenn neue Tarifstrukturen unter den Vorbehalt der Prüfung im Einzelfall gestellt werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass neue komplexere Tarifstrukturen, wie z.B. das untersagte DSL-Vorleistungsprodukt Net

Rental, für einzelne Marktteilnehmer deutliche Vorteile gebracht hätte, für andere Marktteilnehmer aber zum Verlust der Wettbewerbsfähigkeit geführt hätte. Diese Bewertung kann nur über eine Einzelfallprüfung erfolgen.

Eckpunkt 11:

Die Bundesnetzagentur wird kurzfristig überprüfen, ob und in welchem Umfang eine Anpassung ihrer bisherigen Methode im Hinblick auf eine risikoadäquate Eigenkapitalverzinsung beim Breitbandausbau erforderlich ist. Dazu wird sie baldmöglichst ein Gutachten vergeben.

Der VATM ist der Auffassung, dass tatsächlich berechnete Risiken adäquat zu entgelten sind. Wir begrüßen den Schritt der Bundesnetzagentur, diese Frage separat im Detail zu begutachten und würden uns freuen, wenn diese Diskussion unter Einbeziehung des Marktes geführt wird. Die Bundesnetzagentur spricht in den Erläuterungen zu Eckpunkt 11 auch Risiko mindernde Faktoren an. Einen dieser Faktoren würden wir gerne ergänzen. Die DTAG weist im Markt für Teilnehmeranschlussleitungen weit über 90 % Marktanteil auf. Gleichzeitig hat die Deutsche Telekom im Markt für Endkundenanschlüsse einen Marktanteil von über 70 % und bei Breitbandanschlüssen von über 50 %. Der Neukundenanteil im DSL-Bereich liegt bei deutlich über 80 %. Diese hohen Marktanteile hat die DTAG trotz der seitens der Bundesnetzagentur in Eckpunkt 8 beschriebenen hohen Wettbewerbsintensität inne. Alle Experten sind sich einig, dass sich die Zahl der Wettbewerber in einem NGA-Szenario lokal deutlich verringern wird. Diese dann abnehmende Wettbewerbsintensität würde sich ggf. auch in Risiko mindernd auswirken. Diese Risikominderung käme im größten Umfang der DTAG zu Gute.

Eckpunkt 12:

Die Bundesnetzagentur wird prüfen, ob für die Terminierung in FTTB-Netzen unter Kostengesichtspunkten höhere Entgelte gerechtfertigt sind. Soweit dies zu bejahen wäre, könnte dies die Anreize für solche Investitionen erhöhen.

Eine Terminierung in FTTB-Netzen kann nach der Auffassung des VATM keine höheren Entgelte rechtfertigen. Dies zeigt sich zunächst anhand der bislang bekannt gewordenen Präsentationen der DTAG zum NGN/NGA-Ausbau. Diesen Dokumenten zufolge hat die DTAG immer davon gesprochen, dass der Umbau Ihrer Netze hin zu einer einheitlichen NGN/NGA-Infrastruktur – gelegentlich auch als Next Generation Factory bezeichnet – vornehmlich von dem erheblichen Einsparungspotential dieser neuen einheitlichen Infrastruktur getrieben ist. In einer solchen Situation dem ehemaligen Monopolisten noch erhöhte Terminierungsentgelte im Falle der Nutzung dieser kostengünstigeren Infrastruktur zu gewähren, ist mit den Grundsätzen des § 2 TKG unter keinen Umständen zu vereinbaren. Zudem würden nach dem jeweiligen Anschlussnetz differierende Terminierungsentgelte die Komplexität signifikant erhöhen und wären den Endkunden nicht vermittelbar.

Eckpunkt 13:

Der weitere Ausbau innovativer, hochleistungsfähiger Breitbandnetze hat erste Priorität. Ob eine regionalisierte Regulierung unter diesem Aspekt vorteilhaft oder nachteilig ist, wird im Rahmen der jeweiligen Marktanalyse sorgfältig erwogen und entschieden werden.

Eckpunkt 14:

Transparenz ist ein wesentlicher Baustein für einen erfolgreichen Ausbau der Breitbandnetze. Sie muss zuerst von den Unternehmen selbst hergestellt werden. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt ein hochrangig besetztes NGA-Forum zu gründen, mit dem der Dialog zwischen Regulierer, Netzbetreibern, Ländern und Kommunen gefördert wird.

Die Bundesnetzagentur arbeitet darüber hinaus mit Hochdruck an dem in der Breitbandstrategie der Bundesregierung angekündigten Infrastrukturatlas. Die Bundesnetzagentur fordert die Unternehmen auf, sich an diesen Vorhaben aktiv zu beteiligen.

Der VATM begrüßt die Ankündigung der Bundesnetzagentur, ein hochrangig besetztes NGA-Forum zu gründen. Der Verband ist selbstverständlich gerne bereit, sich konstruktiv in dieses Forum einzubringen und somit an die frühere erfolgreiche Zusammenarbeit, wie z. B. im Zuge der Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen der Zusammenschaltung IP-basierter Netze“, anzuknüpfen. Das Ziel der flächendeckenden Breitbandversorgung kann nur unter Einbeziehung aller Netzbetreiber erreicht werden.

Eckpunkt 15:

Um der Bedeutung des Breitbandausbaus gerecht zu werden, regt die Bundesnetzagentur an, bei der Deutschen Telekom einen Konzernbeauftragten für alle Fragen rund um den Breitbandausbau zu benennen, der direkt an den Konzernvorstand berichtet und insbesondere als Ansprechpartner für Kommunen und Wettbewerber zu Fragen des Breitbandausbaus dienen könnte.

Eckpunkt 15 stößt auf Seiten des VATM auf wenig Verständnis. Die Ausführungen der Bundesnetzagentur an dieser Stelle senden ein völlig falsches politisches Signal, da sie letztlich implizieren, dass Breitbandausbau maßgeblich und in erster Linie durch die DTAG erfolgt. Letztlich ist es aber der Technologie- und Infrastrukturwettbewerb, der die Infrastrukturinvestitionen wesentlich voranbringt.

Die offizielle Benennung eines Konzernbeauftragten der DTAG – sozusagen mit Unterstützung der Bundesnetzagentur – würde zu Wettbewerbsnachteilen für die anderen Netzbetreiber führen: Hätte dies doch zur Folge, dass sich sämtliche ausbauwilligen Kommunen exklusiv an die DTAG wenden. Eine solche kommunikative Monopolisierung kann nicht im Sinne der Bundesnetzagentur sein und wäre einem schnellen Infrastrukturausbau nicht dienlich.

Ergänzende Anmerkung des VATM

- Koordination und Zeitplan durch die Bundesnetzagentur

Angesichts der Bedeutung des NGA-Regulierungsrahmens für den Telekommunikationsmarkt und die Gesamtwirtschaft empfehlen wir, neben den 15 inhaltlichen Eckpunkten einen weiteren organisatorischen Eckpunkt aufzunehmen. Die 15 Eckpunkte beinhalten zahlreiche Unterthemen, berühren eine Vielzahl an Vorleistungen und werfen zahlreiche Konsistenzthemen auf.

Dies macht es nach Auffassung des VATM unerlässlich, dass die Bundesnetzagentur einen Zeitplan erstellt, der aufzeigt, wann und in welchen Verfahren bzw. Gremien die Detailthemen diskutiert und festgelegt werden. Ein solcher koordinierter Zeitplan muss nicht davon ausgehen, dass alle Entscheidungen ausschließlich von der Bundesnetzagentur getroffen werden. Wir halten für viele Bereiche zunächst den Versuch von Verhandlungslösungen für richtig. Bei der aktuellen Vielzahl und Komplexität der NGA-Themen muss aber eine Abschichtung der Themen und eine zeitliche Staffelung erreicht werden. Dies könnte unter anderem darüber erfolgen, dass die Bundesnetzagentur für Verhandlungslösungen zu bestimmten Themen feste Zeiträume vorgibt und im Falle des Scheiterns die entsprechenden Verfahren einleitet. Eine straffe Organisation der festzulegenden Rahmenparameter und Details sollte auch sicherstellen, dass die verschiedenen Zugangskonzepte und Entgelte relativ zeitnah zueinander entschieden werden, so dass jedes Unternehmen eine Gesamtbewertung treffen kann. Solange die wesentlichen Rahmenparameter noch nicht feststehen, sollten bilaterale Kooperationen von Unternehmen gründlich geprüft werden, insbesondere, wenn ein marktmächtiges Unternehmen beteiligt ist. Grundsätzlich stehen wir wirtschaftlich sinnvollen Kooperationen sehr positiv gegenüber.

- Diskussion über Schnittstellen, Leistungsparameter und QoS-Merkmale führen

Wir haben einleitend dargestellt, dass der VATM und die Mehrzahl der Marktteilnehmer es für sehr wahrscheinlich halten, dass die NGA-Zukunft eine Vielzahl lokaler Lösungen zeigen wird. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass bereits frühzeitig diese Entwicklung in möglichst einheitliche und kompatible Bahnen geleitet wird. Wir halten es volks- und betriebswirtschaftlich weiterhin für zielführend, bundesweite Endkundenprodukte anzubieten. Dies wird zur Notwendigkeit der Kooperation mit zahlreichen lokalen Infrastrukturbetreibern führen.

Es wäre daher entscheidend, bereits heute über mögliche Formen der Standardisierung von Schnittstellen, Leistungsparametern und Quality-of-service-Merkmalen zu diskutieren und diese eventuell festzulegen, um bundesweit die Endkunden möglichst einheitlich und innovativ bedienen zu können. Wir würden es begrüßen, wenn ein entsprechender weiterer Eckpunkt aufgenommen würde.

- Beschränkung von „Open Access“ auf „Bottleneck“-Märkte

Jegliche „Open Access“ Verpflichtungen sollten Märkten vorbehalten werden, in denen Bottleneck-Ressourcen bestehen, die dazu führen, dass nicht mehr als 1-2 Anbieter in einem Markt tätig werden können. Können in einem Markt drei oder mehr Anbieter tätig werden, ist von Open Access Verpflichtungen abzusehen.

- Beschränkung auf Privatkundenversorgung

Zu bedenken bleibt, dass sich die Bundesnetzagentur bei der Erstellung dieser Eckpunkte scheinbar nur auf Endkundenprodukte konzentriert hat, die für Privatkunden und kleine Unternehmen gedacht sind. Die Frage des Bedarfs des produzierenden Gewerbes und anderer Unternehmenskunden nach angemessenen Telekommunikationsdiensten blieb im Rahmen der Eckpunkte vollständig unbeachtet. Gerade in Zeiten der wirtschaftlichen Unsicherheit sind Unternehmen (als Endnutzer von Telekommunikationsdiensten) gezwungen, ihre Kosten zu reduzieren und jede Möglichkeit zu nutzen, um ihre Produktion effizienter zu gestalten. Hierzu gehört vor allem der Einsatz neuer und moderner Telekommunikationsdienste.

Auch von Seiten der Politik – insbesondere der Bundesregierung – steht die Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten für Unternehmen im Vordergrund der Maßnahmen. Dieses Eckpunktepapier fokussiert jedoch vornehmlich austauschbare Telekommunikationsdienste (wie Bündelprodukte auf DSL-Basis) die vornehmlich im Massenmarkt an Privatkunden vertrieben werden. Der Bedarf von Unternehmenskunden an hochqualitativen Telekommunikationsdiensten und den hierfür erforderlichen Vorleistungsprodukten bleibt jedoch unberücksichtigt. Vor diesem Hintergrund sollte die Bundesnetzagentur das Eckpunktepapier dahingehend überprüfen, welche Auswirkungen die diskutierten Maßnahmen auf den Bedarf dieser Nachfrager haben und das Eckpunktepapier gegebenenfalls anpassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer

Justiziar

Im VATM sind mehr als 90 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit dem Jahr 2000 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von über 40 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen rd. 50.000 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.